

# Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik

Änderung vom 28. Juni 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 30. Juni 1993<sup>1</sup> über die Organisation der Bundesstatistik wird wie folgt geändert:

*Art. 11 Abs. 2–4*

<sup>2</sup> Das Bundesamt führt:

- a. eine integrierte und strukturierte Sammlung statistischer und geographischer Daten (Datawarehouse);
- b. ein zentrales Online-Diffusionssystem, das statistische Ergebnisse und Metadaten aus den damit verbundenen Datenbanken in Ausprägungen für verschiedene Zielgruppen zugänglich macht.

<sup>3</sup> Es stellt diese Einrichtungen den Statistikproduzenten des Bundes und weiteren Datenlieferanten für die Diffusion zur Verfügung.

<sup>4</sup> Es kann Empfehlungen und Richtlinien für die Lieferung von Daten in diese Einrichtungen erlassen.

II

Der Anhang erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

28. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 431.011

*Anhang*  
(Art. 2 Abs. 1)

## **Dem Gesetz unterstellte Institutionen (Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes)**

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ), Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL), Generalsekretariat des ETH-Rates und folgende Forschungsanstalten:

- Paul Scherrer Institut (PSI)
- Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)
- Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA)
- Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (EAWAG)

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU)

Sekretariat des Schweizerischen Bauernverbandes

Schweizerische Fachstelle für Alkoholfragen (SFA)

santésuisse, Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer